

文件

Dokumentation

NEUE BESTIMMUNGEN FÜR RELIGIÖSE
AMTSTRÄGER UND DIE BESETZUNG
RELIGIÖSER ÄMTER

Vorbemerkung: Der Ausbau des religionspolitischen Regelwerks auf nationaler Ebene und der darauf bezogenen Bestimmungen der Religionsgemeinschaften schreitet voran. 2006 erschien ein Bündel von „Maßnahmen“, die sich mit den religiösen Amtsträgern befassen. Sie wurden teils von den offiziellen religiösen Organisationen (konkret des Protestantismus bzw. des Islam, Maßnahmen anderer Religionen sind bisher nicht bekannt), teils vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten (BRA) erlassen. Soweit es sich um vom BRA erlassene Dokumente handelt, ergänzen sie die am 1. März 2005 in Kraft getretenen „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ (*Zongjiao shiwu tiaoli* 宗教事务条例, deutsch in *China heute* 2005, Nr. 1, S. 25-31, hier besonders Artikel 27-29) und die am 21. April 2005 erlassenen „Maßnahmen für die Genehmigung der Errichtung und die Registrierung religiöser Versammlungsstätten“ (*Zongjiao huodong changsuo sheli shenpi he dengji banfa* 宗教活动场所设立审批和登记办法, deutsch in *China heute* 2006, Nr. 4-5, S. 144-146).

Insgesamt erschienen zu dem Themenkomplex folgenden fünf neue Maßnahmen:

- „Maßnahmen zur Anerkennung religiöser Amtsträger der Chinesischen Evangelischen Kirche“ (*Zhongguo jidujiao jiaozhi renyuan rending banfa* [in dieser Vorbemerkung im folgenden kurz *Evang.*]), verabschiedet von der Drei-Selbst-Bewegung und dem Chinesischen Christenrat bereits am 14. Juli 2005, veröffentlicht erst im Dezember 2006. Der chinesische Text erschien in *Tianfeng* 2006, Nr. 12, S. 18f.
- „Maßnahmen zur Anerkennung des Status islamischer religiöser Amtsträger“ (*Yisilanjiao jiaozhi renyuan zige rending banfa* [*Islam I*]) und „Maßnahmen zur Anstellung von leitenden religiösen Amtsträgern islamischer Versammlungsstätten“ (*Yisilanjiao huodong changsuo zhuyao jiaozhi renyuan pinren banfa* [*Islam II*]); beide Dokumente wurden am 12. Mai 2006 von der Nationalversammlung des Chinesischen Islam verabschiedet und am 7. August 2006 veröffentlicht. Der

chinesische Text erschien in *Zhongguo musulin* 2006, Nr. 5, S. 11f.

- „Maßnahmen zur Akteneintragung religiöser Amtsträger“ (*Zongjiao jiaozhi renyuan bei'an banfa* [*BRA I*]) und „Maßnahmen zur Akteneintragung der Besetzung leitender religiöser Ämter an religiösen Versammlungsstätten“ (*Zongjiao huodong changsuo zhuyao jiaozhi renyuan renzhi bei'an banfa* [*BRA II*]); beide Dokumente wurden am 29. Dezember vom BRA erlassen und traten am 1. März 2007 in Kraft. Der chinesische Text erschien in *Zhongguo zongjiao* 2007, Nr. 1, S. 17-19.

Zusammengenommen ergeben die fünf neuen „Maßnahmen“ folgendes komplexes Bild der Schritte und Zuständigkeiten für die Anerkennung der Amtsträger, die Besetzung der Ämter und deren amtliche Eintragung bei den staatlichen Behörden:

1. Die nationalen religiösen Organisationen legen jeweils eigene Maßnahmen für die Anerkennung ihrer religiösen Amtsträger und die Besetzung der leitenden religiösen Ämter an religiösen Versammlungsstätten fest. Diese Maßnahmen werden an das BRA zur Akteneintragung gemeldet (*BRA I*, 2; *BRA II*, 14).
2. Die offiziellen religiösen Organisationen (hier konkret Drei-Selbst-Bewegung und Christenrat bzw. Islamische Vereinigung) nehmen nach den Kriterien der von ihnen erlassenen Maßnahmen die Anerkennung des Status ihrer religiösen Amtsträger vor. Für die Anerkennung der meisten Amtsträger sind die Gremien auf Provinzebene zuständig (*Islam I*, 4f.; bei den Protestanten stärker gestaffelt, vgl. *Evang.*, 5f.).
3. Die zuständigen religiösen Organisationen melden die erfolgte Anerkennung religiöser Amtsträger an die Religionsbehörden auf der entsprechenden Verwaltungsebene zur Akteneintragung. Eine Verweigerung der Akteneintragung seitens der Behörden ist möglich (*BRA I*, 7; *BRA II*, 7). Nicht-Meldung kann mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden (*BRA I*, 13). Hilfreich für die religiösen Organisationen dürfte der Passus sein, dass die Akteneintragung automatisch als vollzogen gilt, wenn die Behörden nicht innerhalb von 30 Tagen antworten (*BRA I*, 6, ebenso *BRA II*, 6).
4. Ist die Akteneintragung erfolgt, stellt die religiöse Organisation, die den Amtsträger anerkannt hat, einen Ausweis aus, der den Status als religiöser Amtsträger belegt. Nur Personen im Besitz eines solchen Ausweises dürfen religiöse Aktivitäten leiten und auf konkrete Ämter an religiösen Versammlungsstätten berufen werden (*BRA I*, 8; *BRA II*, 5). – Ausweise für religiöse Amtsträger gab es im Übrigen auch bisher schon.
5. Die konkrete Besetzung leitender Ämter an religiösen Versammlungsstätten erfolgt auf der Grundlage „demokratischer Konsultation“ durch das „demokratische Verwaltungskomitee“ der Stätte; die örtliche Islamische Vereinigung muss der Besetzung zustimmen (*Islam II*, 4; für die evangelische Kirche liegen keine gesonderten Maßnahmen für die Besetzung von Ämtern an Versammlungsstätten vor). Die „demokratische

Konsultation“ muss bei der folgenden Akteneintragung nachgewiesen werden (*BRA II*, 5).

6. Die erfolgte Besetzung eines leitenden Amtes an einer religiösen Versammlungsstätte muss an die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Regierung auf Kreisebene oder darüber zur Akteneintragung gemeldet werden (*Islam II*, 6, *BRA II*, 3). Erst nach Abschluss des Akteneintragungsverfahrens kann eine formelle Amtseinsatzzeremonie stattfinden (*BRA II*, 8). Besondere Zustimmungsverfahren gelten, wenn ein religiöser Amtsträger gleichzeitig an zwei religiösen Versammlungsstätten ein Amt innehat (dies ist nach *BRA II*, 13 im Normalfall nicht möglich) oder wenn er von einer Provinz in eine andere versetzt wird (*BRA II*, 4; nach *Islam II*, 7 soll auch dies nach Möglichkeit vermieden werden). – Wer schon vor Inkrafttreten der neuen Maßnahmen den Status eines religiösen Amtsträgers bzw. ein religiöses Amt innehatte, muss nachträglich den Behörden zur Akteneintragung gemeldet werden und erhält dann einen Amtsträgerausweis (*Evang.*, 11, *Islam I*, 6, 8).
7. Auch für den Verzicht auf den Status als religiöser Amtsträger, die Niederlegung eines Amtes sowie für die (strafmäßige) Entziehung des Status als religiöser Amtsträger, Amtsenthebung etc. enthalten die verschiedenen Maßnahmen entsprechende Bestimmungen. Ein interessantes Detail: Für die Streichung des ursprünglichen Akteneintrags im Fall einer Amtsniederlegung muss den Behörden ein abschließender Finanzbericht vorgelegt, der Amtsinhaber also quasi „entlastet“ werden (*BRA II*, 9f.).

Die **evangelischen Maßnahmen**, die bereits 2005 formuliert wurden, zeichnen sich durch eine detaillierte Beschreibung der verschiedenen Ämter und ihrer Voraussetzungen aus. Berücksichtigt wird dabei auch die (nicht weit verbreitete) Tradition in der „post-denominationellen Kirche“, in der es kein ausgesprochenes Amtsverständnis gibt. Breiten Raum nimmt die Festlegung der Studienvoraussetzungen für die jeweiligen Ämter ein, Bischöfe sollen demnach sogar theologische Forschungskompetenz aufweisen (zu den Hintergründen hierzu vgl. *Evang.*, Fußnote 6). Die Ordination ist in der Regel Grundlage für die Ausübung eines Amtes (*Evang.*, 7). Das Bischofsamt wird an der Spitze aller Ämter genannt. Zwar ist seit Ende der 1980er Jahre in China kein evangelischer Bischof mehr geweiht worden, doch gibt es seit 2004 in den offiziellen evangelischen Leitungsgremien Überlegungen, wieder Bischöfe zu weihen (wie schon vorher ohne administrative Vollmachten). Das Dokument spricht von „Bischofsweihe“ (*zhusheng*) im anglikanisch-hochkirchlichen Wortgebrauch, nicht von „Bischofssetzung“. Für eine Bischofsweihe sind den Maßnahmen zufolge mindestens drei Bischöfe erforderlich; da der 92jährige (ursprünglich anglikanische) Bischof DING GUANGXUN (K.H. TING) der einzig noch lebende evangelische Bischof Chinas ist, müssten also mindestens zwei aus dem Ausland kommen. Beobachter halten es für möglich, dass ausländische Bischöfe eingeladen werden könnten (bemerkenswert war in diesem Zusammenhang die Teilnahme der Leiter von BRA,

Drei-Selbst-Bewegung und Christenrat an der Weihe von JOHN CHEW zum Erzbischof der anglikanischen Provinz Südostasien Anfang 2006, vgl. *China heute* 2006, Nr. 1-2, S. 70). – „Verbreitung von Irrlehre“ wird ausdrücklich als eine der Handlungen aufgeführt, die zur Amtsenthebung führen können (*Evang.* 14) – ein indirekter Hinweis auf die vielen in China spontan entstehenden religiösen Bewegungen mit synkretistischem Hintergrund.

Die **islamischen Maßnahmen** folgen genauer als die evangelischen den entsprechenden staatlichen Maßnahmen für die Akteneintragung und scheinen kaum eine innerreligiöse Sicht widerzuspiegeln (die ebenfalls pluralistisch sein müsste, da es in der VR China eine Vielfalt islamischer Traditionen gibt und die Muslime überdies verschiedenen ethnischen Minderheiten angehören). Die religiösen Ämter werden nicht näher beschrieben, in den beiden Dokumenten werden nicht einmal die gleichen Ämter genannt (vgl. *Islam I*, 2 und *Islam II*, 2). In Inhalt und Ton scheinen die Maßnahmen insgesamt schärfer und politischer formuliert als die evangelischen, die vergleichsweise „kirchlich“ wirken. So müssen sich Anwärter vor der Anerkennung einer zentral organisierten schriftlichen und mündlichen Prüfung unterziehen, die auch politische Themen umfasst (vgl. *Islam I*, 3 und 6). Unter die mit Amtsentzug bestrafbaren Handlungen fallen u.a. der dehnbare Vorwurf „übler Einfluss auf die muslimischen Massen“ sowie „Hervorrufen von Streit und Aufruhr, Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Stabilität“.

Alle fünf Dokumente stärken die Rolle der offiziellen „religiösen Organisationen“, konkret der protestantischen *liang hui* (Drei-Selbst-Bewegung und Christenrat) und der Islamischen Vereinigung, denen die Anerkennung religiöser Amtsträger und die Meldung an die Behörden vorbehalten bleibt (*Evang.*, 5f., *Islam I*, 5, *BRA I*, 4). Somit bleibt kein Spielraum für direkte Anmeldung bei den Behörden ohne Unterordnung unter die offiziellen religiösen Organisationen, wie es etwa manche Vertreter protestantischer Hauskirchen wünschen. Nominell haben die Behörden lediglich die (passiv klingende) Funktion der Eintragung in die Akten; doch ist die amtliche Akteneintragung, die auch verweigert werden kann, Voraussetzung für die Ausstellung des Amtsträgerausweises (ohne den keine religiösen Handlungen geleitet werden dürfen) und die offizielle Amtseinführung, sie kommt also einer staatlichen Zulassung gleich. Auch wenn die beiden staatlichen Maßnahmen als letzte erst Ende Dezember 2006 erlassen wurden, geben sie doch *de facto* den Rahmen vor, dem die Maßnahmen der Religionsgemeinschaften sich anpassen müssen.

Dem Gefüge der ineinandergreifenden und sich ergänzenden Maßnahmen der Religionsgemeinschaften wie der Behörden scheint staatlicherseits der Gesamtentwurf eines Entsprechungssystem zugrunde zu liegen, in dem der religiöse Mikrokosmos, einem einzigen Ordnungsprinzip folgend, sich in den staatlichen Makrokosmos einfügt – ein Modell, das leider der Vielfalt der religiösen Strukturen nicht unbedingt gerecht wird. Ob die religionspolitische Realität diesem Entwurf folgen wird, wird sich zeigen –

noch haben ja drei der fünf anerkannten Religionen auch keine entsprechenden Maßnahmen erlassen.

Die folgenden Dokumente wurden von WINFRIED GLÜER (*Evang.*) und KATHARINA WENZEL-TEUBER (*Islam I, Islam II, BRA I, BRA II*) aus dem Chinesischen übersetzt. Die Anmerkungen zur Übersetzung stammen, wenn nicht anders vermerkt, vom jeweiligen Übersetzer.

KATHARINA WENZEL-TEUBER

Maßnahmen zur Anerkennung religiöser Amtsträger der Chinesischen Evangelischen Kirche¹

中国基督教教职人员认定办法

Patriotische Drei-Selbst-Bewegung der Chinesischen Evangelischen Kirche, 7. Amtsperiode; Ständiger Ausschuss des Chinesischen Christenrats, 5. Amtsperiode, 4. Sitzung, verabschiedet am 4. Juli 2006. Korrektur: 14. Juli 2005

Artikel 1. Die vorliegenden Maßnahmen sind entsprechend den Anforderungen der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ und den Bestimmungen der „Kirchenordnung der Chinesischen Evangelischen Kirche“ [*Zhongguo jidujiao jiaohui guizhang*] (im folgenden abgekürzt: „Kirchenordnung“) erarbeitet worden.

Artikel 2. Die Bezeichnung religiöser Amtsträger [*jiaozhi renyuan*] in diesen Maßnahmen verweist auf kirchliche Amtsträger [*jiaomu renyuan*] gemäß der „Kirchenordnung“: Bischof [*zhujiao*] oder Moderator [*jiandu*], Pfarrer [*mushi*] (einbegriffen je nach kirchlicher Tradition Pfarrern entsprechende Presbyter [*zhanglao*]),² Lehrer [*jiaoshi*]³ (oder Zweite Pfarrer [*fu mushi*]),⁴ Älteste [*zhanglao*], Prediger [*chuandaoyuan*] (oder Katechet [*jiaoshi*]).

Artikel 3. Für religiöse Amtsträger gilt die Erfüllung folgender Voraussetzungen. Sie müssen:

- (1) die Führung der Kommunistischen Partei Chinas unterstützen, das sozialistische System unterstützen, diszipliniert und gesetzestreu sein;

- (2) rechtgläubig sein, im Einklang mit der Heiligen Schrift, auf der Basis der Bibel und des „apostolischen Glaubensbekenntnisses“, unter Achtung unterschiedlicher, besonderer Lehrmeinungen;⁵
- (3) die Drei-Selbst-Prinzipien wahren, die Fähigkeit haben, die Gläubigen in der Liebe zum Staat wie zur Kirche zu vereinen, dabei Gott die Ehre geben und den Menschen nützlich sein;
- (4) sich mit Freude dem Dienst widmen, in Erfüllung der pastoralen Berufung und Aufgaben, unter Einhaltung der Vorschriften der „Kirchenordnung“ und je nach Amt die kirchliche Arbeit verrichten und die Sakramente verwalten;
- (5) Zeugnis geben in Charakter und persönlicher Lebensführung.

Die Anerkennung religiöser Amtsträger ist unabhängig davon, ob sie besoldet werden oder nicht.

Artikel 4. Außer den in Artikel 3 genannten grundsätzlichen Voraussetzungen unterliegen religiöse Amtsträger entsprechend ihrem Auftrag folgenden Bedingungen:

Das **Bischöfamt** erfordert eine wissenschaftliche Fähigkeit, die über das reguläre Theologiestudium [*shenxue benke*] hinausgeht (aber dieses einschließt), ein Mindestalter von 40 Jahren, eine vorhergehende Tätigkeit im Pfarramt von über zehn Jahren mit reicher pastoraler Erfahrung, überdurchschnittliches theologisches Niveau und die Bereitschaft, die theologische Arbeit voranzutreiben.⁶ Erfordert sind weiterführende Aufsätze oder Publikationen, Führungsqualität, mit der die Einheit von Mitarbeitern und Gemeindegliedern gewährleistet wird, und ein hohes Ansehen bei den Gemeinden.

Pfarrer müssen die vorgeschriebene theologische Ausbildung durchlaufen haben; wenn sie den Abschluss eines regulären vierjährigen Theologiestudiums [*benke*] oder eine höhere Ausbildung vorweisen, müssen sie über eine mindestens zweijährige Gemeindeerfahrung verfügen; bei

¹ Vorbemerkung des Herausgebers der Zeitschrift *Tianfeng*: Um feste Regeln für die Anerkennung religiöser Amtsträger aufzustellen, wurden in Abstimmung mit den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ des Staatsrates und den „Maßnahmen zur Akteneintragung religiöser Amtsträger“, die in Bälde erlassen werden, die vorliegenden „Maßnahmen zur Anerkennung religiöser Amtsträger der Chinesischen Evangelischen Kirche“ in den beiden Leitungsgremien der chinesischen evangelischen Kirche erörtert und angenommen. Es folgt der volle Wortlaut.

² In der Tradition der „Kleinen Herde“ (*Little Flock*), die dem Chinesischen Christenrat beigetreten ist, wird das herkömmliche, theologisch qualifizierte Amt abgelehnt. Die Leitung der Gemeinde liegt bei den Presbytern.

³ Lehrer: seltene Bezeichnung. [Lehrer *jiaoshi* 教师 schreibt sich mit anderen Schriftzeichen als Katechet *jiaoshi* 教士 (Anm. Red.)]

⁴ In großen Gemeinden oder Bezirken mit mehreren Pfarrern Rangfolge nach dem Hauptpfarrer.

⁵ Der 1957 vollzogene Übergang zur „nach-denominationellen“ Kirche bedeutete das Ende der selbständigen Denominationen und geschah unter der Voraussetzung der „gegenseitigen Achtung bei fortbestehender Unterschiedlichkeit“ in Lehre und Ritus (*cun yi, qiu tong*). Dies ist nur eine pragmatische Lösung, die bestehenden theologischen Fragen sind bislang nicht aufgearbeitet worden.

⁶ Seit 2001 ist auf Anregung von Bischof K.H. TING (DING GUANGXUN) eine Bewegung zur „Re-interpretation des theologischen Denkens“ in Gang gesetzt, die eine eigene chinesische Theologie anstrebt. Notwendig ist in der Tat die Suche nach einer eigenständigen, kontextuellen Theologie in China sowie die Einführung eines wissenschaftlichen Standards theologischer Arbeit, der bislang kaum erreicht worden ist. Die derzeitigen, systematisch in allen theologischen Seminaren betriebenen Bestrebungen werden als Gegenbewegung zu einer in chinesischen Gemeinden weithin anzutreffenden konservativen, „evangelikal“ Haltung verstanden. Elemente westlicher Theologie sollen durch eine Besinnung auf chinesische Tradition und besonders auf den sozialistischen Kontext ersetzt werden. Leitlinien finden sich in der vom ehemaligen Ministerpräsidenten JIANG ZEMIN eingeführten Forderung nach „gegenseitiger Anpassung“ von Religion und sozialistischer Gesellschaft und dem vom jetzigen Ministerpräsidenten HU JINTAO gesetzten Ziel einer „harmonischen Gesellschaft“. Vgl.: WINFRIED GLÜER, „Beitrag zu einer eigenständigen chinesischen Theologie“, in: BENJAMIN SIMON – HENNING WROGEMANN (Hrsg.), *Konviale Theologie, Festgabe für Theo Sundermeier zum 70. Geburtstag*, Frankfurt a.M. 2005, S. 364-379.

Absolventen zwei- bis dreijähriger theologischer Studiengänge [*zhuanke*]⁷ oder Bibelschulen [*shengjing xueyuan*] wird eine mindestens dreijährige Gemeindeerfahrung erfordert.

Lehrer müssen die vorgeschriebene theologische Ausbildung durchlaufen haben; wenn sie den Abschluss eines regulären vierjährigen Theologiestudiums vorweisen, ist eine zumindest einjährige Gemeindeerfahrung erforderlich; bei Absolventen zwei- bis dreijähriger theologischer Studiengänge oder Bibelschulen wird eine mindestens zweijährige Gemeindeerfahrung erfordert.

Älteste müssen die Obere Mittelschule mit der Reifeprüfung beendet (oder einen gleichwertigen Abschluss) haben, eine Erfahrung in der Gemeinde von mehr als fünf Jahren vorweisen und müssen einen mindestens einjährigen, von den beiden kirchlichen Leitungsgremien [*jidujiao liang hui*]⁸ der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) anerkannten theologischen Förderkurs [*peixun*] absolviert haben.

Prediger müssen die vorgeschriebene theologische Ausbildung durchlaufen haben, oder sie müssen einen Abschluss von mindestens der Unteren Mittelschule oder darüber haben, bereits länger als fünf Jahre Christ gewesen sein und einen Förderkurs der Leitungsgremien des Kreises (der Stadt, des Bezirks [*qu*] oder des Banners [*qi*]), der von den kirchlichen Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) anerkannt ist, absolviert haben. Noch nicht ordinierten Absolventen theologischer Seminare wird der Status von Predigern zuerkannt.

Artikel 5. Bischöfe werden durch den Ständigen Ausschuss der nationalen kirchlichen Leitungsgremien (im folgenden abgekürzt „nationale Leitungsgremien“ [*quanguo liang hui*]) anerkannt.

Pfarrer, Lehrer und **Älteste** werden durch die kirchlichen Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) anerkannt. Gibt es keine Provinzleitungsgremien, kann die Anerkennung durch die nationalen Leitungsgremien erfolgen.

Prediger erhalten die Anerkennung durch die kirchlichen Leitungsgremien der Stadt mit Bezirken (des Gebiets [*di*], der Präfektur [*zhou*] oder des Bundes [*meng*]). Gibt es keine Leitungsgremien auf Ebene der Stadt mit Bezirken, kann die Anerkennung durch die Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) erfolgen. Gibt es keine Provinzleitungsgremien, kann die Anerkennung durch die nationalen Leitungsgremien erfolgen.

Artikel 6. Für das **Bischofsamt** werden Kandidaten vom Ständigen Ausschuss der nationalen Leitungsgremien vor-

geschlagen. Dabei ist die Meinung ihrer Dienststelle oder der für die Arbeit der Kandidaten zuständigen kirchlichen Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) einzuholen. Der Ständige Ausschuss der nationalen Leitungsgremien entscheidet darüber mit Zweidrittelmehrheit.

Angehende **Pfarrer, Lehrer** erhalten auf schriftlichen Antrag eine Empfehlung des Presbyteriums ihrer Gemeinde [*jiaohui tangwu zuzhi*],⁹ nach Zustimmung der örtlichen kirchlichen Leitungsgremien auf Ebene der Stadt mit Bezirken (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes), die die Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) davon in Kenntnis setzen. Dort erfolgt die Entscheidung nach sorgfältiger Prüfung.

Bewerber für das **Ältestenam**t erhalten auf Antrag die Zustimmung des Presbyteriums ihrer Gemeinde. Auf Empfehlung der örtlichen Leitungsgremien werden nach Zustimmung der kirchlichen Leitungsgremien der Stadt mit Bezirken (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes) die kirchlichen Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) davon in Kenntnis gesetzt. Diese entscheiden über die Anerkennung.

Prediger werden von der Gemeinde [*tang*] oder ihrer Außenstation [*dian*] ausgewählt. Die kirchlichen Leitungsgremien des Kreises (der Stadt, des Bezirks oder des Banners) setzen die Leitungsgremien der Stadt mit Bezirken (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes) darüber in Kenntnis, bei denen die erforderliche Zustimmung erfolgt.

Artikel 7. Kirchliche Ämter [*shengzhi*] können nicht privat übertragen werden. Die feierliche Ordination [*anli yishi*] ist öffentlich in der Kirche vorzunehmen.

Bei der Bischofsweihe [*zhusheng zhujiao*] hat die Handauflegung [*anshou*] durch mindestens drei Bischöfe¹⁰ zu erfolgen, Pfarrer von hohem Ansehen können daran teilnehmen; bei der Ordination von Pfarrern muss die Handauflegung durch einen Bischof und mindestens zwei Pfarrer vorgenommen werden oder aber mindestens durch drei Pfarrer, bei der Ordination von Lehrern durch mindestens drei Pfarrer, bei der Einsetzung von Ältesten durch mindestens drei Pfarrer und Älteste (darunter muss ein Pfarrer sein).

Die feierliche Ordination wird im allgemeinen von den kirchlichen Leitungsgremien organisiert, die die betreffenden religiösen Amtsträger anerkannt haben. Die Ordination von Ältesten kann auch von den Leitungsgremien der Stadt mit Bezirken (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes), in der die religiösen Amtsträger ihren Aufenthalt haben, vorgenommen werden.

Prediger stehen nicht in einem [theologisch qualifizierten, d. Übers.] Amt. Sie werden durch die kirchlichen

⁷ [Im chinesischen Hochschulsystem unterscheidet man allgemein zwischen vier- bis fünfjährigen *benke*-Studiengängen, die mit dem Bachelor abschließen, und zwei- bis dreijährigen *zhuanke*-Studiengängen ohne akademischen Abschluss. Diese Begriffe werden hier auf das Studium an kirchlichen theologischen Seminaren übertragen. Anm. Red.]

⁸ [Mit den „beiden kirchlichen Leitungsgremien“ sind hier und im folgenden die Drei-Selbst-Bewegung und der Christenrat auf den verschiedenen Verwaltungsebenen gemeint; sie werden im folgenden als „kirchliche Leitungsgremien“ abgekürzt. Anm. Red.]

⁹ [Wörtlich: der kirchlichen Organisation für Gemeindeangelegenheiten. Anm. Red.]

¹⁰ [In China gibt es derzeit nur einen lebenden evangelischen Bischof, den 92jährigen Bischof DING GUANGXUN. Anm. Red.]

Leitungsgremien von Kreis (Stadt, Bezirk oder Banner) ernannt und entsandt.

Artikel 8. Die Anerkennung religiöser Amtsträger muss entsprechend den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ den Abteilungen der Regierung für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung vorgelegt werden. Nach der Akteneintragung stellen die kirchlichen Leitungsgremien, die die Anerkennung ausgesprochen haben, einen „Ausweis für Amtsträger der Chinesischen Evangelischen Kirche“ [*Zhongguo jidujiao jiaozhi ren yuan zheng*] mit der Zustimmung der nationalen Leitungsgremien aus.

Artikel 9. Gemeindeglieder [*zhishi*]¹¹ und nicht ordinierte Ehrenamtliche, die Predigtarbeiten übernehmen, unterliegen den entsprechenden Vorschriften für Prediger oder müssen die Anerkennung beantragen.

Artikel 10. Dozenten der theologischen Seminare werden für die Predigtarbeit nach Mitteilung der jeweiligen Gemeinde an die zuständigen kirchlichen Leitungsgremien durch diese anerkannt. Zur Ordination von Dozenten theologischer Seminare vgl. Artikel 6 und 7.

Artikel 11. Für religiöse Amtsträger, die vor Inkrafttreten dieser Maßnahmen aufgrund der „Kirchenordnung“ ihre Ämter führen, ist generell eine neuerliche Anerkennung nach den Bestimmungen der Maßnahmen nicht erforderlich. Doch muss nach den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ eine Akteneintragung durch die Abteilungen der Regierung für religiöse Angelegenheiten getätigt werden. Danach wird ein „Ausweis für Amtsträger der Chinesischen Evangelischen Kirche“ ausgestellt.

Artikel 12. Religiöse Amtsträger müssen ihre Amtspflichten entsprechend der „Kirchenordnung“ erfüllen.

Artikel 13. Dienstaufsicht und Administration [*jiandu he guanli*] für die religiösen Amtsträger wird durch die verantwortlichen, örtlich zuständigen kirchlichen Leitungsgremien gemäß den jeweiligen Bestimmungen der „Kirchenordnung“ und dieser Maßnahmen ausgeführt.

Artikel 14. Begeht ein religiöser Amtsträger eine der unten aufgeführten Handlungen, wird er je nach Schwere des Falls mit einer Ermahnung, einer vorübergehenden Entbindung von den Amtspflichten, einer Entfernung aus der [konkreten] kirchlichen Stellung oder einer Amtsenthebung bestraft:

- (1) Verstoß gegen Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und die Politik des Staates;
- (2) Verstoß gegen die „Kirchenordnung“;
- (3) schwerwiegende Verfehlungen der Lebensführung;
- (4) Verbreitung von Irrlehre [*yiduan xieshuo*].

Artikel 15. Strafmaßnahmen gegen Bischöfe werden vom Ständigen Ausschuss der nationalen Leitungsgremien vorgeschlagen unter Benachrichtigung seiner Dienststelle oder der kirchlichen Leitungsgremien der zuständigen Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) angebahnt. Die Entscheidung über die Amtsent-

hebung liegt bei den nationalen Leitungsgremien. Erforderlich ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ständigen Ausschusses.

Strafmaßnahmen gegen Pfarrer, Lehrer werden von den kirchlichen Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) vorgeschlagen, Strafmaßnahmen gegen Älteste von den kirchlichen Leitungsgremien der Stadt mit Bezirken (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes) vorgeschlagen, untersucht und in schriftlicher Form an die höheren Instanzen weitergemeldet. Über Strafmaßnahmen der Amtsenthebung soll in einer ordentlichen Sitzung der kirchlichen Leitungsgremien der Provinz (des Autonomen Gebiets, der Regierungsunmittelbaren Stadt) beraten und entschieden werden.

Strafmaßnahmen gegen Prediger erfolgen nach sorgfältiger Untersuchung und Entscheidung in einer offiziellen Sitzung der kirchlichen Leitungsgremien der Stadt mit Bezirken (des Gebiets, der Präfektur oder des Bundes).

Das Vorgehen im Fall einer Entfernung aus der kirchlichen Stellung erfolgt in gleicher Weise.

Artikel 16. Eine erfolgte vorübergehende Entbindung von den Amtspflichten eines religiösen Amtsträgers oder eine Entfernung aus der kirchlichen Stellung muss den Abteilungen der Regierung für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung vorgelegt werden.

Die Entscheidung über den Vollzug einer Amtsenthebung bedeutet gleichzeitig eine Aufhebung der Anerkennung des Status als religiöser Amtsträger und muss den Abteilungen der Regierung für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung vorgelegt werden.

Artikel 17. Die jeweiligen kirchlichen Leitungsgremien entscheiden und bestätigen in ihren regelmäßigen Amtsperioden über die Anerkennung der religiösen Amtsträger.

Artikel 18. Tritt ein religiöser Amtsträger von seinem Amt zurück, heben die kirchlichen Leitungsgremien die Anerkennung auf und melden dies den Abteilungen der Regierung für religiöse Angelegenheiten mit der Bitte um Streichung der ursprünglichen Akteneintragung.

Artikel 19. Diese Maßnahmen treten in Kraft, nachdem sie vom Ständigen Ausschuss der nationalen Leitungsgremien erörtert, entschieden und angenommen wurden. Änderungen müssen im Ständigen Ausschuss der nationalen Leitungsgremien erörtert, entschieden und angenommen werden.

Artikel 20. Die Auslegungshoheit für diese Maßnahme liegt beim Ständigen Ausschuss der nationalen Leitungsgremien.

¹¹ Vergleichbar mit *usher* (Platzanweiser, Ordner) in angelsächsischen protestantischen Kirchen.

Maßnahmen zur Anerkennung des Status islamischer religiöser Amtsträger

伊斯兰教教职人员资格认定办法

Verabschiedet durch die 8. Nationalversammlung des Chinesischen Islam am 12. Mai 2006, bekanntgegeben am 7. August 2006.

Artikel 1. Um die legitimen Rechte der islamischen religiösen Amtsträger zu gewährleisten und die Anerkennung islamischer religiöser Amtsträger sowie die damit zusammenhängende tägliche Administration zu standardisieren, werden gemäß den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ und anderen relevanten staatlichen Bestimmungen sowie der religiösen Lehre, den religiösen Vorschriften und der Tradition des Islam diese Maßnahmen festgelegt.

Artikel 2. Als islamische religiöse Amtsträger werden in diesen Maßnahmen *ahongs* [pers. *ākhūnd*], Mullahs [chin. *maola*, arab. *maulā*] u.a. bezeichnet, die gemäß der religiösen Lehre, den religiösen Vorschriften und der Tradition des Islam religiöse Aktivitäten leiten können.

Artikel 3. Islamische religiöse Amtsträger müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen

- (1) das Vaterland lieben, das sozialistische System und die Führung der Kommunistischen Partei Chinas unterstützen, die staatlichen Gesetze einhalten, die Einheit des Staates, die Einheit der Nationalitäten und die gesellschaftliche Stabilität schützen;
- (2) fromm im Glauben sein, die religiöse Lehre und die religiösen Vorschriften wahren, einen einwandfreien Lebenswandel führen, über eine hochstehende islamische moralische Bildung verfügen, die Sache des Islam lieben und mit ganzem Herzen den Muslimen dienen;
- (3) ein islamisches Koraninstitut [*jingxueyuan*] abgeschlossen haben, eine Ausbildung an einer regulären „Bücherhalle“ [*jingtang*]¹ oder ein gleichwertiges Studium gemacht haben, den Koran nach den Rezitationsregeln fließend rezitieren können, den Koran und die Hadithe [*shengxun*] tief und korrekt verstehen und auslegen können, mit den Werken der religiösen Lehre und der religiösen Verpflichtungen des Islam vertraut sein, sich den Inhalt der „Neuen Sammlung von Predigten“ [chin. *wo'erzi*, arab. *waz*]² zu eigen gemacht haben, selbstständig die religiösen Angelegenheiten und Aktivitäten einer Moschee und das tägliche religiöse Leben und die Rituale der muslimischen Massen leiten können;

¹ Eine in China verbreitete Form der Moscheeschule. Vgl. BARBARA STÖCKER-PARNIAN, *Jingtang Jiaoyu – die Bücherhallen Erziehung. Entstehung und Entwicklung der islamischen Erziehung in den chinesischen Hui-Gemeinden vom 17.-19. Jahrhundert*, Europäische Hochschulschriften Reihe 27: Asiatische und Afrikanische Studien, Band 88, Bern etc. 2003.

² Wie auf der Vollversammlung der Chinesischen Islamischen Vereinigung im Mai 2006 berichtet, wurden drei Bände dieser Sammlung von Predigtvorlagen in chinesischer und uigurischer Sprache veröffentlicht, um den „drei Kräften“ Extremismus, Separatismus und Terrorismus insbesondere in Xinjiang entgegenzuwirken; vgl. *China heute* 2006, Nr. 6, S. 197.

(4) einen Bildungsstand der Unteren Mittelstufe oder darüber aufweisen, über gute Arabischkenntnisse verfügen und die Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und die Politik des Staates bezüglich der Religionen und Nationalitäten verstehen;

(5) mindestens 22 Jahre alt, gesund und im Vollbesitz der geistigen Kräfte sein.

Artikel 4. Islamische religiöse Amtsträger werden durch die Islamischen Vereinigungen der Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte überprüft und anerkannt.

Artikel 5. Der Antrag auf den Status eines islamischen religiösen Amtsträgers muss von dem Betreffenden schriftlich gestellt und nach Empfehlung durch das demokratische Verwaltungskomitee der Moschee am Ort seiner Haushaltsregistrierung sowie nach Überprüfung und Billigung durch die örtliche Islamische Vereinigung an die Islamische Vereinigung der Provinz, des Autonomen Gebiets oder der Regierungsunmittelbaren Stadt gemeldet werden.

Artikel 6. Die Islamische Vereinigung der Provinz, des Autonomen Gebiets oder der Regierungsunmittelbaren Stadt überprüft den Antragsteller gemäß der in Artikel 3 dieser Maßnahmen festgelegten Bestimmungen. Für [Antragsteller, die] den Voraussetzungen entsprechen, wird eine zentrale Prüfung organisiert. Die Prüfung setzt sich aus schriftlicher und mündlicher Prüfung zusammen, die Prüfungsthemen und -standards sollen mit den Anforderungen in Artikel 3 dieser Maßnahmen übereinstimmen.

Wer vor Inkrafttreten dieser Maßnahmen bereits ein religiöses Amt an einer Moschee innehatte, über 50 Jahre alt ist und den in Artikel 3 dieser Maßnahmen festgelegten Bestimmungen entspricht, kann von der Prüfung entbunden werden.

Personen, die ein vom Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten genehmigtes Koraninstitut absolviert haben und mindestens über eine Fachhochschulbildung [*dazhuan*] verfügen, können beim Antrag auf den Status eines islamischen religiösen Amtsträgers von der schriftlichen Prüfung entbunden werden.

Artikel 7. Wer die Prüfung erfolgreich bestanden hat oder nach Artikel 6, Absatz 2 oder 3 von der Prüfung entbunden ist, dem erteilt die Islamische Vereinigung der Provinz, des Autonomen Gebiets oder der Regierungsunmittelbaren Stadt die Anerkennung und stellt ihm, nach Meldung an die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung zur Akteneintragung, einen Ausweis über den Status eines islamischen religiösen Amtsträgers [*yisilanjiao jiaozhi renyuan zige zhengshu*] aus.

Artikel 8. Religiöse Amtsträger, die vor Inkrafttreten dieser Maßnahmen bereits die Anerkennung der Islamischen Vereinigung der Provinz, des Autonomen Gebiets oder der Regierungsunmittelbaren Stadt hatten, werden im allgemeinen nicht noch einmal neu nach dem in diesen Maßnahmen festgelegten Verfahren anerkannt, sondern sollen nach den Bestimmungen der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ von der Islamischen Vereinigung der

Provinz, des Autonomen Gebiets oder der Regierungsunmittelbaren Stadt an die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung zur Akteneintragung gemeldet werden. Nach der Akteneintragung stellt ihnen die Islamische Vereinigung der Provinz, des Autonomen Gebiets oder der Regierungsunmittelbaren Stadt einen Ausweis über den Status eines islamischen religiösen Amtsträgers aus.

Artikel 9. Der Ausweis über den Status eines islamischen religiösen Amtsträgers ist der Nachweis über den Status eines islamischen religiösen Amtsträgers. Er darf nicht gefälscht, überschrieben oder geändert, übertragen oder verliehen werden. Bei Beschädigung oder Verlust des Ausweises soll umgehend ein Ersatz beantragt werden. Das Muster für den Ausweis wird von der Chinesischen Islamischen Vereinigung festgelegt.

Artikel 10. Islamische religiöse Amtsträger, die ein Amt an einer Moschee innehaben, stehen unter der Aufsicht und Administration [*jiandu guanli*] der Islamischen Vereinigung am Ort der Moschee und des demokratischen Verwaltungskomitees der Moschee nach den einschlägigen Bestimmungen. Wer den Status eines islamischen religiösen Amtsträgers erworben, aber noch kein Amt an einer Moschee innehat, steht unter der Aufsicht und Administration der Islamischen Vereinigung am Ort seiner Haushaltsregistrierung nach den einschlägigen Bestimmungen.

Artikel 11. Begeht ein islamischer religiöser Amtsträger eine der unten aufgeführten Handlungen, bestraft ihn die Islamische Vereinigung, die ihm die Anerkennung erteilt hat, je nach Schwere des Vorfalls mit einer Ermahnung, einem vorübergehenden Entzug oder einem Einzug des Ausweises über den Status eines islamischen religiösen Amtsträgers:

- (1) Verstoß gegen die religiöse Lehre oder die religiösen Vorschriften, übler Einfluss [*lie yingxiang*] auf die muslimischen Massen;
- (2) Hervorrufen von Streit und Aufruhr, Beeinträchtigung der religiösen Eintracht und der gesellschaftlichen Stabilität;
- (3) ungebührlicher Lebenswandel;
- (4) Verstoß gegen die Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und die Politik des Staates.

Eine Bestrafung durch Einzug des Ausweises über den Status eines islamischen religiösen Amtsträgers muss der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung, bei der [die Anerkennung] ursprünglich eingetragen wurde, zur Akteneintragung gemeldet werden.

Artikel 12. Wenn, nachdem der Ausweis über den Status eines islamischen religiösen Amtsträgers vorübergehend entzogen wurde, [der Betreffende] wirklich Reue und Besserung zeigt und eine persönliche schriftliche Reueerklärung einreicht, [kann] die Islamische Vereinigung, die die Bestrafung verhängt hat, eine Aufhebung der Bestrafung beschließen und ihm den Ausweis über den Status eines islamischen religiösen Amtsträgers zurückgeben.

Artikel 13. Die Islamischen Vereinigungen der Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte sollen der Chinesischen Islamischen Vereinigung regelmäßig über die Anerkennungen des Status islamischer religiöser Amtsträger Bericht erstatten.

Artikel 14. Die Islamischen Vereinigungen der Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte können auf der Grundlage dieser Maßnahmen entsprechend den realen Gegebenheiten vor Ort konkrete Maßnahmen zur Anerkennung des Status islamischer religiöser Amtsträger festlegen.

Artikel 15. Wenn in einer Region noch keine Islamische Vereinigung der Provinz, des Autonomen Gebiets oder der Regierungsunmittelbaren Stadt besteht, wird der Status islamischer religiöser Amtsträger durch die Chinesische Islamische Vereinigung überprüft und anerkannt.

Artikel 16. Die Auslegungshoheit für diese Maßnahmen liegt bei der Chinesischen Islamischen Vereinigung.

Artikel 17. Die Maßnahmen treten mit dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Maßnahmen zur Anstellung von leitenden³ religiösen Amtsträgern islamischer Versammlungsstätten

伊斯兰教活动场所主要教职人员聘任办法

Verabschiedet durch die 8. Nationalversammlung des Chinesischen Islam am 12. Mai 2006, bekanntgegeben am 7. August 2006

Artikel 1. Um die Anstellung und Administration islamischer religiöser Amtsträger zu standardisieren, normale islamische religiöse Aktivitäten zu gewährleisten und die legitimen Rechte der islamischen religiösen Amtsträger zu schützen, werden gemäß den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ und anderen relevanten staatlichen Bestimmungen sowie der religiösen Lehre, den religiösen Vorschriften und der Tradition des Islam diese Maßnahmen festgelegt.

Artikel 2. Als leitende religiöse Amtsträger werden in diesen Maßnahmen die *ahongs*, Imame [*yimamu*] und Prediger [*chin. haituibu*, arab. *khatib*]⁴ bezeichnet, die an gesetzmäßig registrierten Moscheen oder sonstigen festen Orten für religiöse Aktivitäten die religiösen Aktivitäten leiten.

³ Wörtlich „religiöse Haupt-Amtsträger“ *zhuyao jiaozhi ren yuan*. Wie Artikel 2 der korrespondierenden „Maßnahmen zur Akteneintragung der Besetzung leitender religiöser Ämter religiöser Versammlungsstätten“ (s.u.) zu entnehmen ist, handelt es sich in der Tat um leitende Funktionen.

⁴ Hier werden z.T. andere Bezeichnungen für islamische Geistliche genannt als in Artikel 2 der vorangegangenen „Maßnahmen zur Anerkennung des Status islamischer religiöser Amtsträger“.

Artikel 3. Auf leitende religiöse Amtsträger wird ein Anstellungssystem angewendet. Gegenstand der Anstellung sind gemäß den „Maßnahmen zur Anerkennung des Status islamischer religiöser Amtsträger“ anerkannte religiöse Amtsträger, für die Anstellungsarbeit sind die demokratischen Verwaltungskomitees der islamischen Versammlungsstätten zuständig.

Artikel 4. Das demokratische Verwaltungskomitee der islamischen Versammlungsstätte wählt auf der Grundlage demokratischer Konsultation und Einholung der Ansichten der zur betreffenden Moschee gehörigen muslimischen Massen eine Person zur Anstellung aus. Die Anstellung erfolgt, nachdem [die ausgewählte Person] an die örtliche Islamische Vereinigung gemeldet und deren Zustimmung erteilt wurde.

Artikel 5. Das demokratische Verwaltungskomitee der islamischen Versammlungsstätte und die anzustellende Person müssen einen beiderseitigen Anstellungsvertrag unterzeichnen, in dem die Rechte und Pflichten beider Seiten klar bestimmt werden sollen. Die Anstellungsdauer wird durch beiderseitige Konsultation festgelegt. Nach Ablauf der Anstellungsdauer kann die Anstellung verlängert werden, das Verfahren für die Verlängerung der Anstellung wird nach den Bestimmungen von Artikel 4 dieser Maßnahmen durchgeführt.

Artikel 6. Stellt eine islamische Versammlungsstätte einen leitenden religiösen Amtsträger an, muss dies der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Ebene des Kreises oder darüber zur Akteneintragung gemeldet werden.

Artikel 7. Bei der Anstellung eines leitenden religiösen Amtsträgers soll die islamische Versammlungsstätte am Prinzip der örtlichen Nähe festhalten. Wenn jemand aus einer anderen Provinz, einem anderen Autonomen Gebiet oder einer anderen Regierungsunmittelbaren Stadt angestellt werden muss, sollen außer Artikel 4, 5 und 6 dieser Maßnahmen die entsprechenden nationalen Bestimmungen befolgt werden.

Artikel 8. Das demokratische Verwaltungskomitee der islamischen Versammlungsstätte soll zweckmäßige Vorkehrungen für das Leben der angestellten Person treffen und ihre legitimen Rechte gewährleisten.

Artikel 9. Die angestellte Person kann gemäß den entsprechenden staatlichen Bestimmungen, religiösen Vorschriften und der Tradition des Islam von der Gesellschaft und von Einzelpersonen gegebene Intentionen [chin. *mietie*, arab. *niyya*] (*saidagai*)⁵ u.a. Spenden annehmen.

Artikel 10. Unter der Organisation des demokratischen Verwaltungskomitees der betreffenden Stätte leitet die angestellte Person die Gottesdienste [*libai*], Koranrezitationen [*songjing*], Koranauslegungen [*jiangjing*], Pflichten

des Fastenmonats [*zhaiyue gongke*] sowie die religiösen Aktivitäten an den religiösen Feiertagen; auf Einladung leitet sie für die muslimischen Massen die religiösen Rituale bei Koranrezitationen, Namensgebung [*qi jingming*], Hochzeiten und Beerdigungen.

Artikel 11. Erfüllt eine angestellte Person ihre vertraglich festgelegten Amtspflichten, darf das demokratische Verwaltungskomitee der betreffenden Stätte sie nicht willkürlich entlassen.

Artikel 12. Begeht die angestellte Person eine der unten aufgeführten Handlungen, erteilt das demokratische Verwaltungskomitee je nach Schwere des Vorfalls eine Ermahnung oder Entlassung:

- (1) Verstoß gegen die religiöse Lehre oder die religiösen Vorschriften, übler Einfluss auf die muslimischen Massen;
- (2) Hervorrufen von Streit und Aufruhr, Beeinträchtigung der religiösen Eintracht und der gesellschaftlichen Stabilität;
- (3) Verstoß gegen die Bestimmungen des Anstellungsvertrags, mangelnde Ausübung der Amtspflichten;
- (4) ungebührlicher Lebenswandel;
- (5) Verstoß gegen die Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und die Politik des Staates.

Wird die Entlassung beschlossen, muss den Meinungen der muslimischen Massen der betreffenden Moschee in vollem Umfang Gehör geschenkt und die Zustimmung der örtlichen Islamischen Vereinigung eingeholt werden. [Die Entlassung] muss der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung, bei der [die Anstellung] ursprünglich eingetragen wurde, zur Akteneintragung gemeldet werden.

Artikel 13. Die Islamischen Vereinigungen der Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte können auf der Grundlage dieser Maßnahmen entsprechend den realen Gegebenheiten vor Ort konkrete Maßnahmen zur Anstellung von leitenden islamischen religiösen Amtsträgern festlegen.

Artikel 14. Die Auslegungshoheit für diese Maßnahmen liegt bei der Chinesischen Islamischen Vereinigung.

Artikel 15. Die Maßnahmen treten mit dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft.



Sammelbehälter für Spenden (*mietie*) in der Grossen Moschee von Xi'an (2000). Foto: PAUL RAABE SVD.

⁵ Der Begriff *mietie* (arab. *niyya*) bezeichnet die vor jedem rituellen Gebet auszusprechende Gebetsintention, dann auch das Versprechen finanzieller Spenden und/oder Wohltaten. Chin. *saidagai* steht für arab. *sadaqa* (Spende, Almosen) oder *sadaqat al-fitr* (die empfohlene und besonders verdienstvolle Spende am Ende des Ramadan).

Verordnung Nr. 3¹**des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten**

Die „Maßnahmen zur Akteneintragung religiöser Amtsträger“ wurden am 25. Dezember 2006 von der Versammlung für die Angelegenheiten des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten [*Guojia zongjiao shiwuju juwu huiyi*] verabschiedet. Sie werden hiermit erlassen und treten am 1. März 2007 in Kraft.

YE XIAOWEN, Direktor des Büros
29. Dezember 2006

**Maßnahmen zur Akteneintragung
religiöser Amtsträger****宗教教职人员备案办法**

Artikel 1. Um die legitimen Rechte der religiösen Amtsträger zu gewährleisten und die Akteneintragung [*bei'an*] sowie die Verwaltung der Akteneintragung der religiösen Amtsträger zu standardisieren, werden gemäß den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ diese Maßnahmen festgelegt.

Artikel 2. Als religiöse Amtsträger [*zongjiao jiaozhi ren-yuan*] werden in diesen Maßnahmen Personen bezeichnet, die von den religiösen Organisationen gemäß den Maßnahmen zur Anerkennung religiöser Amtsträger der jeweiligen Religion zur Durchführung religiöser Aktivitäten anerkannt [*rending*] sind.

Die nationalen religiösen Organisationen [*quanguo zongjiao tuanti*]² legen nach den Gegebenheiten der jeweiligen Religion gesonderte Maßnahmen zur Anerkennung religiöser Amtsträger [*zongjiao jiaozhi ren-yuan rending banfa*] fest und melden sie dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung.

Artikel 3. Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Ebene der Kreise oder darüber sind die für die Akteneintragung religiöser Amtsträger zuständigen Behörden.

Artikel 4. Die religiösen Organisationen sollen von ihnen anerkannte religiöse Amtsträger innerhalb von 20 Tagen nach der Anerkennung den entsprechenden Abteilungen

für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen zur Akteneintragung melden. Von den nationalen religiösen Organisationen anerkannte religiöse Amtsträger werden dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung gemeldet; von den religiösen Organisationen der Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte anerkannte religiöse Amtsträger werden den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten auf Provinzebene zur Akteneintragung gemeldet; von den religiösen Organisationen der Städte mit Bezirken (Gebiete [*di*], Präfekturen [*zhou*] oder Bünde [*meng*]) anerkannte religiöse Amtsträger werden den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten auf der Ebene der Städte mit Bezirken zur Akteneintragung gemeldet; von den religiösen Organisationen der Kreise (Städte, Bezirke [*qu*] oder Banner [*qi*]) anerkannte religiöse Amtsträger werden den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene zur Akteneintragung gemeldet.

Artikel 5. Zur Akteneintragung soll das „Formular für die Akteneintragung religiöser Amtsträger“ ausgefüllt und mit einer Kopie des Nachweises über die Haushaltsregistrierung und einer Kopie des Personalausweises des religiösen Amtsträgers eingereicht werden.

Artikel 6. Die [für] die Akteneintragung [zuständige] Behörde gibt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der von der religiösen Organisation eingereichten Unterlagen eine schriftliche Antwort; erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort, gilt das Akteneintragungsverfahren als abgeschlossen.

Artikel 7. Liegt einer der folgenden Umstände vor, wird die Akteneintragung nicht gewährt:

- (1) [die betreffende Person] ist nicht gemäß den Maßnahmen zur Anerkennung religiöser Amtsträger der jeweiligen Religion anerkannt;
- (2) die für die Akteneintragung eingereichten Unterlagen sind nicht echt [*bu shushide*].

Artikel 8. Nach Abschluss des Verfahrens für die Akteneintragung religiöser Amtsträger stellt die religiöse Organisation dem religiösen Amtsträger einen Ausweis für religiöse Amtsträger [*zongjiao jiaozhi ren-yuan zhengshu*] aus. Wer keinen Ausweis für religiöse Amtsträger erworben hat, darf nicht in der Eigenschaft als religiöser Amtsträger religiöse Angelegenheiten und Aktivitäten durchführen.

Artikel 9. Enthebt eine religiöse Organisation entsprechend den Bestimmungen der betreffenden Religion einen religiösen Amtsträger seines Status [*shenfen*], sollen bei der für die Akteneintragung zuständigen Behörde die Formalitäten zur Streichung des Akteneintrags vorgenommen werden.

Artikel 10. Wenn ein religiöser Amtsträger bei der Ausübung von religiösen Aktivitäten gegen Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen verstößt und der Verstoß schwerwiegend ist, entzieht – zusätzlich zur Untersuchung der strafrechtlichen Verantwortung nach dem Gesetz – nach Artikel 45 der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ die religiöse Organisation, die den betreffenden reli-

¹ Verordnung Nr. 1 des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten sind die am 26. September 2000 erlassenen „Ausführungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften für religiöse Aktivitäten von Ausländern auf dem Territorium der Volksrepublik China“ [*Zhonghua renmin gongheguo jingnei waiguoren zongjiao huodong guanli guiding shishi xize* 中华人民共和国境内外国人宗教活动管理规定实施细则] (deutsche Übersetzung in *China heute* 2000, Nr. 6, S. 198-200), Verordnung Nr. 2 die bereits in der Vorbemerkung erwähnten „Maßnahmen für die Genehmigung der Errichtung und die Registrierung religiöser Versammlungsstätten“.

² Wie schon in den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ (Artikel 6) bleiben die Maßnahmen hier sehr allgemein und nennen keine der offiziellen Organisationen der fünf staatlich anerkannten Religionen namentlich (vgl. *China heute* 2005, S. 25, bes. Fußnote 35).

giösen Amtsträger ursprünglich anerkannt hat, ihm auf Vorschlag der Abteilung für religiöse Angelegenheiten den Status eines religiösen Amtsträgers und nimmt die Formalitäten zur Streichung des Akteneintrags vor.

Artikel 11. Wenn ein religiöser Amtsträger seinen Status als religiöser Amtsträger aufgibt oder aus anderen Gründen einbüßt, soll die religiöse Organisation, die seinen Status als religiöser Amtsträger ursprünglich anerkannt hat, bei der [für] die Akteneintragung [zuständigen] Behörde die Formalitäten zur Streichung des Akteneintrags vornehmen.

Artikel 12. Hat ein religiöser Amtsträger entsprechend den Bestimmungen der Artikel 9, 10 und 11 seinen Status als religiöser Amtsträger eingebüßt, soll die religiöse Organisation, die seinen Status als religiöser Amtsträger ursprünglich anerkannt hat, nachdem die Formalitäten zur Streichung des Akteneintrags vorgenommen wurden, seinen Ausweis für religiöse Amtsträger einziehen und dies in geeigneter Weise öffentlich bekanntmachen.

Artikel 13. Wenn eine religiöse Organisation die Formalitäten für die Akteneintragung nicht gemäß dieser Maßnahmen vornimmt oder wenn sie bei der Akteneintragung mit falschen Angaben täuscht, wird sie von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung zur Berichtigung verpflichtet und gemäß Artikel 41 der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ je nach Schwere des Vorfalls mit einer Verwaltungsstrafe [xingzheng chufa] belegt.

Artikel 14. Die Überprüfung und Genehmigung der Nachfolge Lebender Buddhas [huofo] in der Tradition des tibetischen Buddhismus und die Akteneintragung katholischer Bischöfe erfolgen nach den Bestimmungen in Artikel 27 der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ und den relevanten staatlichen Bestimmungen.

Artikel 15. Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Provinzebene erstatten dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten bis zum 31. März jeden Jahres Bericht über den Vorjahresstand der Akteneintragungen religiöser Amtsträger.

Artikel 16. Diese Maßnahmen treten am 1. März 2007 in Kraft.

Verordnung Nr. 4

des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten

Die „Maßnahmen zur Akteneintragung der Besetzung leitender religiöser Ämter an religiösen Versammlungsstätten“ wurden am 25. Dezember 2006 von der Versammlung für die Angelegenheiten des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten [Guojia zongjiao shiwuju juwu huiyi] verabschiedet. Sie werden hiermit erlassen und treten am 1. März 2007 in Kraft.

YE XIAOWEN, Direktor des Büros
29. Dezember 2006

Maßnahmen zur Akteneintragung der Besetzung leitender religiöser Ämter an religiösen Versammlungsstätten

宗教活动场所主要教职任职备案办法

Artikel 1. Um die legitimen Rechte der religiösen Amtsträger zu gewährleisten und die Akteneintragung sowie die Verwaltung der Akteneintragung der Besetzung leitender religiöser Ämter [zhuyao jiaozhi]³ an religiösen Versammlungsstätten zu standardisieren, werden gemäß den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ diese Maßnahmen festgelegt.

Artikel 2. Als leitende religiöse Ämter werden in diesen Maßnahmen die Leiter [zhuchi] buddhistischer Tempel und Klöster [fojiao siyuan] (Äbte [fangzhang]), die Leiter daoistischer Tempel und Klöster [daojiao gongguan] (Äbte [fangzhang]), die ahongs, Imame [yimamu] und Prediger [haituibu], die an islamischen Moscheen die religiösen Angelegenheiten und Aktivitäten leiten, die leitenden Priester [zhuren siduo] katholischer Kirchen [tianzhujiao jiaotang], die leitenden Pastoren [zhuren mushi] evangelischer Kirchen [jidujiao jiaotang] oder die Pastoren entsprechenden hauptamtlichen Ältesten [zhuanzhi zhanglao] bezeichnet.

Artikel 3. Wenn ein religiöser Amtsträger ein leitendes religiöses Amt an einer religiösen Versammlungsstätte übernimmt, soll die betreffende religiöse Versammlungsstätte dies spätestens 10 Tage nach Zustimmung der örtlichen religiösen Organisation an die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Ebene des Kreises oder darüber zur Akteneintragung melden.

Artikel 4. Wenn ein religiöser Amtsträger ein leitendes Amt an einer religiösen Versammlungsstätte in einer anderen Provinz, einem anderen Autonomen Gebiet oder einer anderen Regierungsunmittelbaren Stadt übernimmt, soll die religiöse Versammlungsstätte, die ihn anzustellen beabsichtigt, dies nach Einholung der Zustimmung der örtlichen religiösen Organisation an die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene melden. Die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene meldet dies über die nächsthöhere Ebene an die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Provinzebene. Nachdem die Abteilung für religiöse Angelegenheiten auf Provinzebene die Ansicht der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Provinz, in der sich der religiöse Amtsträger aufhält, eingeholt hat, gewährt sie die Akteneintragung.

Artikel 5. Zur Akteneintragung soll das „Formular für die Akteneintragung der Besetzung leitender religiöser Ämter an religiösen Versammlungsstätten“ ausgefüllt und mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

³ Wörtlich: „religiöser Hauptämter“. Die Aufzählung in Artikel 2 zeigt, dass leitende Ämter gemeint sind.

- (1) Darlegung der demokratischen Konsultation des Verwaltungsgremiums der betreffenden religiösen Versammlungsstätte [über die Besetzung des Amts];
- (2) eine Kopie des Nachweises über die Haushaltsregistrierung, eine Kopie des Personalausweises sowie eine Kopie des Ausweises für religiöse Amtsträger der Person, deren Einsetzung beabsichtigt ist.

Wer zuvor an einer anderen religiösen Versammlungsstätte ein leitendes religiöses Amt innehatte, muss außerdem einen Nachweis über die Streichung der Akteneintragung einreichen [, die belegt, dass] er sein leitendes religiöses Amt an der anderen Versammlungsstätte niedergelegt hat.

Artikel 6. Die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Kreisebene oder darüber gibt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der von der religiösen Versammlungsstätte eingereichten Unterlagen eine schriftliche Antwort; erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort, gilt das Akteneintragungsverfahren als abgeschlossen.

Artikel 7. Liegt einer der folgenden Umstände vor, wird die Akteneintragung nicht gewährt:

- (1) [die betreffende Person] wurde nicht gemäß den Maßnahmen zur Besetzung leitender religiöser Ämter an religiösen Versammlungsstätten der jeweiligen Religion in das Amt berufen;
- (2) es erfolgte keine demokratische Konsultation des Verwaltungsgremiums der betreffenden religiösen Versammlungsstätte;
- (3) die Person, deren Einsetzung beabsichtigt ist, hat [nach] der Niederlegung ihres leitenden religiösen Amtes an einer anderen religiösen Versammlungsstätte nicht die Formalitäten zur Streichung des Akteneintrags vorgenommen;
- (4) die für die Akteneintragung eingereichten Unterlagen sind nicht echt.

Artikel 8. Nach Abschluss des Akteneintragungsverfahrens kann die religiöse Versammlungsstätte eine Einsetzungszeremonie für den religiösen Amtsträger, der das leitende Amt übernimmt, durchführen und ihm formell sein Amt verleihen.

Artikel 9. Legt ein religiöser Amtsträger sein leitendes Amt an einer religiösen Versammlungsstätte nieder, soll entsprechend dem Akteneintragungsverfahren bei der Amtseinsetzung die Streichung des Akteneintrags vorgenommen werden. Dazu sollen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- (1) Darlegung der demokratischen Konsultation des Verwaltungsgremiums der betreffenden religiösen Versammlungsstätte;
- (2) schriftliche Zustimmung der religiösen Organisation am Ort der betreffenden religiösen Versammlungsstätte;
- (3) Bericht über die Finanzprüfung zur Amtsniederlegung.

Artikel 10. Liegt einer der folgenden Umstände vor, wird die Streichung des Akteneintrags nicht gewährt:

- (1) es erfolgte keine Zustimmung durch demokratische Konsultation des Verwaltungsgremiums der betreffenden religiösen Versammlungsstätte;
- (2) es erfolgte keine Zustimmung der religiösen Organisation am Ort der betreffenden religiösen Versammlungsstätte;
- (3) es erfolgte keine Finanzprüfung zur Amtsniederlegung.

Artikel 11. Wenn ein religiöser Amtsträger, der ein leitendes Amt an einer religiösen Versammlungsstätte innehat, gegen Gesetze, Vorschriften oder Bestimmungen verstößt und der Verstoß schwerwiegend ist, soll – zusätzlich zur Untersuchung der strafrechtlichen Verantwortung nach dem Gesetz – die religiöse Versammlungsstätte, nachdem entsprechend dem Akteneintragungsverfahren bei der Amtseinsetzung die Streichung des Akteneintrags vorgenommen wurde, [den Betreffenden] seines leitenden Amtes entheben.

Artikel 12. Wenn eine religiöse Versammlungsstätte die Formalitäten für die Akteneintragung der Besetzung leitender religiöser Ämter nicht gemäß dieser Maßnahmen vornimmt oder wenn sie bei der Akteneintragung mit falschen Angaben täuscht, wird sie von der Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung zur Berichtigung verpflichtet und gemäß Artikel 41 der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ je nach Schwere des Vorfalls mit einer Verwaltungsstrafe belegt.

Artikel 13. Religiöse Amtsträger können im allgemeinen nur an einer religiösen Versammlungsstätte ein leitendes religiöses Amt innehaben. Wenn es unter besonderen Umständen notwendig ist, gleichzeitig an einer weiteren religiösen Versammlungsstätte ein leitendes Amt zu übernehmen, soll die betreffende religiöse Versammlungsstätte dies nach Einholung der Zustimmung der örtlichen religiösen Organisation an die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene melden. Die Abteilung für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene meldet dies über die nächsthöhere Ebene an die Abteilung für religiöse Angelegenheiten auf Provinzebene zur Akteneintragung.

Artikel 14. Die nationalen religiösen Organisationen legen nach den Gegebenheiten der jeweiligen Religion gesonderte Maßnahmen zur Besetzung leitender religiöser Ämter an religiösen Versammlungsstätten [*zongjiao huodong changsuo zhuyao jiaozhi renzhi banfa*] fest und melden sie dem Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten zur Akteneintragung.

Artikel 15. Diese Maßnahmen treten am 1. März 2007 in Kraft.